

**- Gebührenverzeichnis -
Anlage zur Gebührensatzung
des Landratsamts Reutlingen,
gültig ab 01.02.2023**

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet.
Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
1	Auskünfte			
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie			1,50 - 160,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen			
a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse)			4,00 - 48,00 EUR
b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			4,00 - 48,00 EUR
c)	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift			4,00 - 48,00 EUR
d)	Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises	4,50 EUR		
	Anmerkung zu Nr. 2:			
	Schulbescheinigungen und Beglaubigungen von Schulzeugnissen sind gebührenfrei. Sollten hierfür jedoch Kopien erforderlich sein, werden diese nach Nr. 3 gesondert berechnet.			
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c):			
	Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes			
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR		
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,30 EUR		
	Lichtpause	17,50 EUR		
	Plotterausdruck	15,50 EUR		
4	Beitreibung			
	Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.			
5	Sondernutzungserlaubnis			
	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis			70,00 - 1.290,00 EUR
	Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).			
6	Stundensatz			
	Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.		72,00 EUR/Std.	
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes			
a)	Gutachten und Schätzungen		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung		Stundensatz nach Nr. 6	

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle			
a)	Gutachten und Pflanzpläne		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde			5 % des Schätzwerts, min. jedoch 100,00 EUR
c)	Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR		
d)	Beratung vor Ort auf Anforderung		Stundensatz nach Nr. 6	
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises			
	Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts		Stundensatz nach Nr. 6	
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs			
a)	Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Übernahme von Fachverfahrensdaten aus automatisierten Schnittstellen des kommunalen Rechenzentrums (je Aussonderung)	150,00 EUR		